

Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen im Landkreis Gifhorn (RL-Förderung Ärzt*innen)

Präambel

Um die ärztliche Versorgung im Landkreis Gifhorn langfristig zu sichern, hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 11.05.2022 diese Richtlinie beschlossen, um eine finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Praxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im Landkreis Gifhorn zu bieten.

Es sollen hiermit günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5, 14 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung gewährt der Landkreis Gifhorn zur Sicherstellung einer ärztlichen, fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung auf Antrag eine finanzielle Unterstützung.
- 1.2 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer guten ärztlichen, fachärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung im Landkreis Gifhorn. Dazu soll ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung geboten werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung und Empfänger*innen

Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Ansiedlungsförderung gewährt. Förderfähig ist die Ansiedlung von Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen, wenn eine bestimmte Facharzttrichtung in einem Versorgungsbereich unterversorgt, von Unterversorgung bedroht oder mit einem Versorgungsgrad unterhalb von 100 % ausgewiesen ist oder wird.

- 2.1 Antragsberechtigt sind Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen,
 - 2.1.1 die sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Gifhorn niederlassen wollen,
 - 2.1.2 die eine Praxis eines aus alters- oder gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*innen übernehmen oder eine Zweigpraxis im Landkreis Gifhorn einrichten wollen.

- 2.2 Antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*innen oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals und zusätzlich Ärzt*innen sowie Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*innen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Gifhorn einstellen.

Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur der Praxisinhaber antragsberechtigt.

- 2.3 Die Förderung von Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Heilpraktiker*innen, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermediziner*innen ist ausgeschlossen.
- 2.4 Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

3. Förderungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 3.1 Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch im Vorwege der Antragstellung zwischen dem Antragstellenden und dem Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, voraus. Eine Förderung ist nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Beginn kann beantragt werden (siehe Punkt 5.4).

- 3.2 Die Förderung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin/eines Arztes) erfolgt ist.

- 3.3 Die Empfänger *innen der Förderung müssen

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KVN eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausarzt*in bzw. Facharzt*in im Landkreis Gifhorn aufzunehmen bzw. durch eine/n Ärzt*in oder Psychotherapeut*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeuten*innen aufnehmen zu lassen,
- sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter Ziffer 2.1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. für mindestens 2 ½ Jahre davon selbst zu führen. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
- sich verpflichten, die entsprechende Anstellungsgenehmigung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter Ziffer 2.1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).

- 3.4 Der Betrieb oder Teile des Betriebes dürfen innerhalb eines Zeitraums 5 Jahren im Sinne der Ziffer 3.3 nicht stillgelegt oder verlagert werden.
- 3.5 Sollte innerhalb von 5 Jahren im Sinne der Ziffer 3.3 der Betrieb oder Teile des Betriebes auf andere übertragen oder zur Nutzung überlassen werden, ist vertraglich zu regeln, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie aufgrund dieser Richtlinie ergangenen Bescheide auch übertragen werden. Der/die Empfänger*in der Förderung ist verpflichtet, die bewilligende Stelle vor Vertragsunterzeichnung schriftlich über den Betriebsübergang bzw. die Nutzungsüberlassung in Kenntnis zu setzen. Der Vertrag ist anschließend der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 3.6 Der/Die Empfänger*innen der Förderung hat dem Landkreis Gifhorn die Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit unaufgefordert durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Dies muss spätestens nach Ablauf von 3 Monaten mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit erfolgen.
- 3.7 Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

4. Höhe der Förderung

- 4.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Empfänger*in der Förderung bis zu 50.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag. Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- 4.2 Ist absehbar, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind die vorliegenden Anträge für den geringsten Versorgungsgrad in anschließend aufsteigender Reihenfolge bevorzugt zu fördern.
- 4.3 Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Gifhorn grundsätzlich nicht angerechnet. Der/ die Empfänger*in der Förderung ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.
- 4.4 Eine zusätzliche Förderung gem. der Richtlinie über die Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (RL-Förderung KMU/Freiberufler*innen) des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung ist grundsätzlich bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich.

5. Verfahren

- 5.1 Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist vor Aufnahme der Tätigkeit (vgl. Ziffer 3.1) unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.
- 5.2 Der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- 5.3 Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind dem Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, unverzüglich mitzuteilen.

- 5.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.
Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Tätigkeit aufgenommen werden.
Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Vertrages zu werten.
- 5.5 Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Gifhorn, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss gestellt werden.
- 5.6 Die in den Anträgen gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.7 Die Empfänger*innen der Förderung sind verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 5.8 Über die Auszahlung der Förderung wird nach Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit (vgl. 3.6) durch den Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung, als bewilligende Stelle entschieden.
- 5.9 Für die Bewilligung der Ansiedlungsförderung sind positive Stellungnahmen
- der KVN und
 - des für Gesundheit zuständigen Vorstandsbereichs des Landkreises Gifhorn Voraussetzung.
- 5.10 Die Förderung wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
Dies gilt insbesondere, wenn die praktizierende Tätigkeit nicht über die Bindungsfrist aufrechterhalten wird (vgl. 3.3). Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft der Landkreis Gifhorn, Abteilung Wirtschaftsförderung.
- 5.11 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Förderung einschließlich Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.12 Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Richtlinie erforderlich ist, ist die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Gifhorn nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz in den jeweils geltenden Fassungen zulässig.

- 5.13 Der Landkreis Gifhorn hat das Recht, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Gewährung bedeutsame Umstände in den Praxen / Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen.
- 5.14 Bei Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss des Landkreises Gifhorn.

6. Sonderklausel

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich der Landkreis Gifhorn nach Ziffer 5.14 eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

7. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.07.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Gifhorn, den 08.06.2022

Landkreis Gifhorn

Tobias Heilmann

Landrat